

Satzung des Vereins „Freundeskreis Alte Feuerwehr Oberwartha“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Alte Feuerwehr Oberwartha“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Dresden) in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Entsprechend der Gründungsvereinbarung vom 03.04.2009 verfolgt der „Freundeskreis Alte Feuerwehr Oberwartha“ folgende Ziele:
 - Werterhaltung des ehemaligen Gerätehauses im alten Ortskern
 - Unterstützung bei der Pflege und dem Erhalt des Spiel- und Freizeitplatzes in Oberwartha
 - Organisation von Veranstaltungen für den Ort (Dorffeste)
 - Traditionspflege
 - Kameradschaftspflege
 - Aufrechterhaltung der Partnerschaft mit der Löschgruppe Sönnern aus Nordrhein-Westfalen
- (2) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel werden durch einen monatlichen Beitrag der Mitglieder, Spenden und Eigenleistungen der Mitglieder aufgebracht.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich. Alle Aufgaben, die aus der Mitgliedschaft oder übernommenen Ämtern resultieren, werden unentgeltlich geleistet.
- (2) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich der Zwecksetzung des Vereins verbunden fühlen.
- (3) Ein Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Name, Anschrift und Berufsbezeichnung schriftlich an den Vorstand zu richten.

- (4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Mit seinem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der oder die Beitrittswillige diese Satzung an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds. Sie endet außerdem durch die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt worden ist.
- (3) Ein Ausschluss ist ausnahmsweise mit sofortiger Wirkung zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen Monatsfrist schriftlich Beschwerde einlegen, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied erhält bereits entrichtete Monatsbeiträge für den Zeitraum nach dem Ausscheiden zurück.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an den Arbeitseinsätzen zur Werterhaltung des Gerätehauses teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, alle für die Vereinszwecke erforderlichen Daten, insbesondere Adressänderungen, unverzüglich mitzuteilen. Für die Erstellung eines Mitgliederverzeichnisses stimmt das Mitglied der Veröffentlichung dieser Daten zu.
- (4) Von den Mitgliedern wird für jeden Monat der Mitgliedschaft ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags fest. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus jeweils im März und September fällig.
- (5) Für die pünktliche Entrichtung des Beitrags an den Kassenswart sind die Mitglieder selbst verantwortlich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Eingeladen wird mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag durch persönlichen Brief.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstands, die Neuwahl des Vorstands, Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

- (4) Das Stimmrecht muss persönlich wahrgenommen werden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus drei Mitgliedern. Dies sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
- (2) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- Vorbereitung sowie Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Bescheid über Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, vorzeitige Abberufung möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – von seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Der Vorstand ist zur Entgegennahme von Spenden für den Verein berechtigt.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen

Die Beschlüsse des Vorstands sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der § 47 ff. BGB.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den Mitgliedern zu.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.08.2009 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.